

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JULI 2012, AUSGABE 14

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Bonus / Gratifikation

Anne Troillet

Une employée a perçu régulièrement un bonus, dont le versement était facultatif et auquel seuls pouvaient prétendre les collaborateurs au bénéfice d'un contrat non résilié au moment du paiement. L'employée a démissionné en octobre 2008 pour fin avril 2009 et a réclamé le paiement d'un bonus pour 2008, qui devait être versé début 2009, et pour 2009 au prorata. Bien que la gratification ait été versée durant 9 années consécutives et que son montant ait représenté en moyenne 44% de la rémunération annuelle fixe de l'employée, celle-ci n'avait pas droit au paiement du bonus consécutivement à sa démission.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_26/2012](#) vom 15. Mai 2012

Publiziert am 17. Juli 2012

Abweichen von einer gesamtarbeitsvertraglichen Regelung im Einzelarbeitsvertrag - Gruppenvergleich

Roberta Papa

Abweichungen von einer gesamtarbeitsvertraglichen Regelung sind zulässig, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger sind. Ob dies der Fall ist, ist durch einen sog. Gruppenvergleich zu beurteilen, d.h. eng zusammenhängende Bestimmungen des GAV sind mit den entsprechenden Regelungen des Einzelarbeitsvertrags zu vergleichen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_629/2011](#) vom 6. Juni 2012

Publiziert am 10. Juli 2012

Fristlose Kündigung - Auferlegung von Prozesskosten wegen mutwilliger Prozessführung?

Roberta Papa

Eine fristlose Kündigung wegen betrügerischer Handlungen zum Nachteil der Arbeitgeberin ist

gerechtfertigt. Die gerichtliche Anfechtung der Kündigung ist aber nicht schon deswegen mutwillig, weil sie aussichtslos ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_685/2011](#) vom 24. Mai 2012

Publiziert am 5. Juli 2012

Unwirksame Solidarverpflichtung einer Konzerngesellschaft

Roberta Papa

Übernimmt eine Konzerngesellschaft die Verpflichtung einer anderen Konzerngesellschaft ohne adäquate Gegenleistung und in Missachtung der Bestimmungen zum Kapitalschutz, so ist eine solche Verpflichtung von der Vertretungsmacht des Verwaltungsrates nicht gedeckt und damit unverbindlich.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_420/2011](#) vom 14. Mai 2012

Publiziert am 4. Juli 2012

DATENSCHUTZRECHT

Google Street View: Veröffentlichung personenbezogener Bilder im Internet

Alex Schweizer

Google muss Gesichter und Fahrzeuge auf Street View nicht restlos anonymisieren. Es ist in Kauf zu nehmen, dass höchstens ca. 1 Prozent der Bilder durch die automatische Software von Google ungenügend anonymisiert ins Internet gelangen und diese erst auf Anzeige der Betroffenen hin nachträglich manuell unkenntlich gemacht werden. Das Bundesgericht gab damit einer Beschwerde von Google teilweise statt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_230/2011](#) vom 31. Mai 2012 publiziert als [BGE 138 II 346](#)

Publiziert am 11. Juli 2012

ENERGIERECHT

Auslegung von Art. 14 Abs. 5 Stromversorgungsgesetz

Beat Brechbühl / Christophe Scheidegger

Das Bundesverwaltungsgericht legt Art. 14 Abs. 5 Stromversorgungsgesetz aus und bestätigt die Verfügung der ElCom, dass Kosten aus Energielieferungen aus einem Konzessionsvertrag nicht von der swissgrid zu tragen sind und auch nicht auf die Endnutzer überwältzt werden dürfen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-1067/2011](#) vom 30. Mai 2012

Publiziert am 18. Juli 2012

ERBRECHT

Vermutung der Testierunfähigkeit bei diagnostizierter seniler Demenz

Alexandra Hirt

Die allgemeine Lebenserfahrung führt bei altersdementen Personen zur Vermutung der Urteilsunfähigkeit. Liegt ein eigenhändiges Testament vor, ist der Gegenbeweis, dass der Erblasser in einem luziden Intervall verfügt hat, schwierig zu erbringen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_436/2011](#) vom 12. April 2012
Publiziert am 24. Juli 2012

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Aufhebung eines Schiedsspruches wegen fehlender Zuständigkeit

Das Bundesgericht pfeift entgegen der Meinung des TAS den SC Bern aus dem Abseits zurück

Melissa Magliana / Olivier Mosimann

Das TAS erklärte sich gegenüber der SCB Eishockey AG unter Berufung auf einen echten Vertrag zugunsten Dritter für zuständig. Dem widerspricht nun das Bundesgericht, das die streitige Vereinbarung lediglich als unechten Vertrag zugunsten Dritter qualifiziert und den Zuständigkeitsentscheid aufhebt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_627/2011](#) vom 8. März 2012
Publiziert am 17. Juli 2012

Aufhebung eines Schiedsspruches wegen Verletzung des materiellen Ordre public

Olivier Mosimann

Das Bundesgericht hebt erstmals einen Entscheid wegen Verletzung des materiellen Ordre public auf. Trotzdem ändert der Entscheid die bisherige restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_558/2011](#) vom 27. März 2012 publiziert als [BGE 138 III 322](#)
Publiziert am 5. Juli 2012

PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Voraussetzungen des Kündigungsrechts nach Art. 6 Abs. 1 VVG

Kausalzusammenhang i.S.v. Art. 6 Abs. 3 VVG ist keine Kündigungsvoraussetzung

Clemens von Zedtwitz

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Kündigung des Versicherers gemäss Art. 6 Abs. 1 VVG nicht an die Bedingungen des Art. 6 Abs. 3 VVG geknüpft ist. Insbesondere wird für eine gültige Kündigung gemäss Art. 6 Abs. 1 VVG kein Kausalzusammenhang i.S. von Art. 6 Abs. 3 VVG vorausgesetzt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_680/2011](#) vom 11. Mai 2012 publiziert als [BGE 138 III 416](#)
Publiziert am 25. Juli 2012

STEUERRECHT

Report des pertes après la perte du statut holding

Natassia Martinez

Le Tribunal fédéral modifie la pratique de la majorité des cantons en octroyant la possibilité du report des pertes constituées par les sociétés holding à la suite d'un changement de statut.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_645/2011](#) vom 12. März 2012
Publiziert am 3. Juli 2012

STRASSENVERKEHRSRECHT

Sicherstellung des Bussendepositums durch die Polizei bei Verkehrsregelübertretung von Personen mit Wohnsitz in Frankreich

Yann Moor

Begeht eine in Frankreich wohnhafte Person in der Schweiz eine Verkehrsregelverletzung, erscheint der staatliche Strafanspruch gefährdet, sobald die Person das Land verlässt. Die Gefahr der Vereitelung der späteren Vollstreckung bei ausländischem Wohnsitz der Täterschaft ermächtigt die Staatsanwaltschaft zur Deckungsbeschlagnahme und die Polizei zur vorsorglichen Sicherstellung derselben. Der zur Publikation vorgesehene Leitentscheid erscheint zu oberflächlich, lässt er doch das Polizeiabkommen mit Frankreich unberücksichtigt, das den staatlichen Strafanspruch beider Nationen umfassend gewährleistet.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1B_698/2011](#) vom 9. Mai 2012 publiziert als [BGE 138 IV 153](#)
Publiziert am 18. Juli 2012

VERTRAGSRECHT

Richterliche Kunstgriffe bei unüberschaubaren Vertragsgeflechten in M&A-Transaktionen

Lara Elliott / Markus Vischer

Wer als Käufer durch Aktienkaufvertrag eine beherrschende Stellung bei einer Aktiengesellschaft erreicht und sich dazu verpflichtet, diese zu nutzen, um die im Aktienkaufvertrag vereinbarte Zahlung eines Baurechtszinses durch die Aktiengesellschaft sicherzustellen, und danach versucht, die Baurechtszinszahlungen vertragswidrig zu reduzieren, begeht nach dem Bundesgericht eine Pflichtverletzung und wird schadenersatzpflichtig.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_500/2011](#) vom 8. Mai 2012
Publiziert am 30. Juli 2012

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 2493

Information und Impressum:

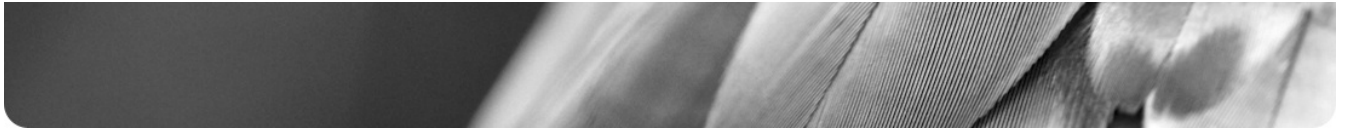
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch